

HOMEPAGE MIT FEHLERHAFTEM IMPRESSUM

BESCHWERDEEINGANG:

17. März 2015

„Über die im „https://www.(...).de/legal/ impressum/“ angegebene – einzig zu findende – Emailadresse erhält man keine Rückmeldung oder gar Antwort. Die Emailadresse ist daher keine dem TMG genügende Kontaktierungsmöglichkeit.“

Diese Beschwerde kam von einem Bürger, der per E-Mail Kontakt mit dem betreffenden Unternehmen aufnehmen wollte.

Im Rahmen der Telemedienaufsicht überprüft die MA HSH nicht nur, ob Internetseiten inhaltlich gegen das Gesetz verstoßen, sondern kontrolliert zudem, ob der Betreiber die Informationen angibt, die der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) und das Telemediengesetz (TMG) vorschreiben. Dies nennt man auch Impressums- oder Anbieterkennzeichnungspflicht.

Die Impressumspflicht dient vor allem privaten Interessen, nämlich dem Schutz der Verbraucher. Jedoch sind auch öffentliche Interessen von Bedeutung, etwa dem Staat die Rechtsverfolgung zu

ermöglichen. Je nach Art und Ausgestaltung einer Internetseite hat ihr Betreiber unterschiedlich viele Informationen über sich anzugeben, vor allem zu Möglichkeiten der Kontaktaufnahme. Fehlen Informationen auf der Homepage oder sind sie nicht einfach und dauerhaft erreichbar, fordert die MA HSH den Betreiber zunächst auf, an dieser Stelle nachzubessern. Viele Seitenbetreiber kennen ihre gesetzlichen Pflichten gar nicht oder wissen nicht, welchen Umfang diese Angaben haben müssen. In der überwiegenden Anzahl der Fälle zeigen sie sich einsichtig und stellen ein ordnungsgemäßes Impressum online, so dass die Einleitung eines Bußgeldverfahrens die Ausnahme bleibt. Einige Anbieter nehmen ihre Seiten in der Folge ganz aus dem Netz.

Ist – wie hier – eine Impressumsangabe fehlerhaft, wendet sich die MA HSH zunächst an den Seitenbetreiber, hilfsweise an den Domaininhaber. In vielen Fällen kann sie eine Nachricht an den Seitenbetreiber auch auf anderem Wege, wie zum Beispiel über ein Kontaktformular,

übermitteln. Ist der Seitenbetreiber oder der Domaininhaber im Ausland ansässig, verspricht ein solches Vorgehen wenig Aussicht auf Erfolg, da die Durchsetzung deutschen Rechts im Ausland schwierig bis unmöglich ist. Sitzt der Seitenbetreiber oder der Domaininhaber im Inland, aber in einem anderen Bundesland als Hamburg oder Schleswig-Holstein, gibt die MA HSH die Sache zuständigkeitshalber an die jeweilige Behörde dieses Bundeslandes ab.

Vorliegend hat das Unternehmen, das die Seite betreibt, technische Probleme im Zusammenhang mit der E-Mail-Adresse festgestellt und diese zügig behoben. Die MA HSH hat den Beschwerdeführer abschließend über das nunmehr ordnungsgemäße Impressum und die wiederhergestellte Möglichkeit der Kontaktaufnahme über E-Mail informiert.

ZUSATZINFORMATIONEN

Fast jede Internetseite unterliegt der Impressums- oder auch Anbieterkennzeichnungspflicht. Danach muss der Betreiber einer Internetseite Namen und Anschrift in sein Angebot aufnehmen. Ob sich diese Angaben unter „Kontakt“ oder unter „Impressum“ finden, ist gleichgültig. Wichtig ist aber, dass man leicht, unmittelbar und ständig zu ihnen gelangen kann. Von der Impressumspflicht nicht betroffen ist aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre, wer eine Internetseite betreibt, die ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken, also der privaten Kommunikation, dient. Wo jedoch die Grenze zwischen einer rein privaten und einer nicht mehr nur privaten, vielleicht sogar geschäftsmäßigen Internetseite zu ziehen ist, kann man allgemeingültig kaum sagen. Vielmehr bewertet die MA HSH den Einzelfall.

Wer eine geschäftsmäßige Internetseite betreibt, muss zusätzliche Informationen, insbesondere eine E-Mail-Adresse und im Regelfall eine Telefonnummer, bereit halten, gegebenenfalls sind noch weiter gehende Angaben erforderlich. Nähere Informationen [hier](#).